



Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache

STATUTEN

DES

**VERBANDES DER EUROPÄISCHEN OTORHINOLARYNGOLOGIE,
KOPF- UND HALSCHIRURGIE**

/

**CONFEDERATION OF EUROPEAN OTORHINOLARYNGOLOGY-
HEAD AND NECK SURGERY**

„CEORL-HNS“

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Name des Verbandes ist Verband der Europäischen Otorhinolaryngologie, Kopf- und Halschirurgie / Confederation of European Otorhinolaryngology-Head and Neck Surgery, (abgekürzt CEORL-HNS), in der Folge "Confederation" genannt.
- 1.2. Es handelt sich um eine nicht auf Gewinn gerichtete, unpolitische, wissenschaftliche und bildende Organisation.
- 1.3. Sie ist bestrebt, in allen europäischen Ländern tätig zu sein.
- 1.4. Die Confederation hat ihren Sitz in Wien, Österreich.
- 1.5. Die Arbeitssprache der Confederation ist Englisch.

2. Ziele und Zwecke des Verbandes

Der Verein, bei dem es sich um eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation handelt, hat die Absicht, die Wissenschaft und Forschung sowie Ausbildung auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie, Kopf- und Halschirurgie („ORL-HNS“) sowie verwandter Disziplinen zu fördern.

3. Tätigkeiten und Finanzierungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele und Zwecke

- 3.1. Die Ziele und Zwecke sind durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 aufgelisteten Tätigkeiten und Finanzierungsmaßnahmen zu erreichen.
- 3.2. Zur Erreichung der Ziele und Zwecke sind folgende Tätigkeiten bestimmt:
 - 3.2.1. Förderung und Koordinierung des Fortschritts auf dem Gebiet von ORL-HNS in Europa durch Zusammenarbeit mit sämtlichen nationalen ORL-HNS- und verwandten Organisationen in Europa,
 - 3.2.2. Organisation und Koordinierung hochwertiger Ausbildungs- und Austauschprogramme gemäß der Satzung der European Union of Medical Specialists (UEMS),
 - 3.2.3. Vorbereitung und Harmonisierung von Informationen bezüglich verschiedener Fortbildungskurse, Ausbildungsprogramme, Leitlinien und sonstiger Aktivitäten von Organisationen, die sich einem der Fachgebiete der ordentlichen Mitglieder bzw. von deren Mitgliedern widmen,
 - 3.2.4. Vertretung der allgemeinen und gesundheitspolitischen Interessen von ORL-HNS in anderen europäischen Organisationen, die sich der Vorbeugung und Kontrolle von Krankheiten und Störungen, die in Verbindung mit ORL-HNS stehen und der Ausbildung von ORL-HNS Fachärzten widmen,
 - 3.2.5. Koordinierung und Unterstützung von Forschungs- und Stipendienanträgen und anderen Fundraisingaktivitäten für die Forschung und stetige medizinische Ausbildung mit Bezug auf ORL-HNS,
 - 3.2.6. Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, die vom Verein veranstaltet werden, sowie Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen anderer Organisationen, insbesondere Konferenzen/Kongresse und Kurse, die für Auszubildende, Fachärzte und Fellows erschwinglich sind,
 - 3.2.7. Zusammenarbeit mit verwandten europäischen und internationalen Organisationen wie der International Federation of Oto-Rhino-Laryngological Societies (IFOS),
 - 3.2.8. Zusammenarbeit mit der UEMS ORL Section, der EBEORL-HNS, deren Boards und den zuvor genannten Organisationen, um
 - 3.2.8.1. die Verteilung des UEMS-ORL Logbuches und dessen Verwendung durch Assistenzärzte zu unterstützen,
 - 3.2.8.2. das Prinzip der regelmäßigen Visitationen von ORL-HNS Ausbildungsabteilungen zu fördern,
 - 3.2.8.3. Programme für die Ausbildung in Unter-Fachrichtungen im Bereich ORL-HNS zu entwickeln,
 - 3.2.8.4. eine europäische Facharztanerkennung von ORL-HNS zu entwickeln,

- 3.2.8.5. ständige medizinische Fortbildung (continued medical education – CME) und Weiterbildungsprogramme (continued professional development – CPD) zu empfehlen, zu fördern und zu ermöglichen.
 - 3.2.8.6. den höchstmöglichen Standard der Fachzertifizierung in Europa auf dem Gebiet der ORL-HNS zu sichern,
 - 3.2.9. Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die sich den Zielen des Vereins widmen,
 - 3.2.10. Herausgabe von Publikationen, Informationsbroschüren und Merkblättern,
 - 3.2.11. Einrichten einer Website bzw. sonstiger elektronischer Medien,
 - 3.2.12. Vergabe von Stipendien und Preisen gemäß den Bestimmungen des § 40b BAO,
 - 3.2.13. sofern es den Zielen und Zwecken dient, darf sich der Verein eines Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 BAO bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass die Handlungen des Erfüllungsgehilfen wie Handlungen des Vereins selbst zu betrachten sind,
 - 3.2.14. Zuwendung von Mitteln oder anderen Vermögenswerten gemäß § 40a Z 1 BAO an Organisationen, die Spendenbegünstigte sind und somit gesetzlich zweckgebunden sind, sofern die Ziele und Zwecke des Empfängers im Einklang mit den Zielen und Zwecken des Vereins stehen,
 - 3.2.15. Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 40a Z 2 BAO auf eigene Kosten an andere mildtätige oder gemeinnützige Organisationen, sofern die Ziele und Zwecke des Empfängers im Einklang mit den Zielen und Zwecken des Vereins stehen und diese Leistungen und die Vergabe von Stipendien gemäß § 40b BAO insgesamt 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins nicht übersteigen,
 - 3.2.16. Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen und anderen Organisationen gemäß § 40 Z 3 BAO, die ähnliche Ziele zur Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks verfolgen.
- 3.3. Die Mittel, die zur Verfolgung der Ziele und Zwecke notwendig sind, sind wie folgt aufzubringen:
- 3.3.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 3.3.2. Zuwendungen von Corporate Partners,
 - 3.3.3. Spenden, Fundraising, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Beiträge,
 - 3.3.4. Erträge aus wissenschaftlichen Kongressen und Veranstaltungen,

- 3.3.5. Erträge aus der Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Erlöse aus Vermietung und Verpachtung etc.),
- 3.3.6. Subventionen und Förderungen,
- 3.3.7. Erlöse aus Sponsoring,
- 3.3.8. Erlöse aus Werbung,
- 3.3.9. Erträge aus Redaktion und Verlagswesen,
- 3.3.10. Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Körperschaften gemäß § 40a Z 2 BAO,
- 3.3.11. Erträge aus Kooperationen,
- 3.4. Die Confederation trägt die finanzielle Verantwortung für die Konferenzen/Kongresse, die sie organisiert.
- 3.5. Die Konferenzen/Kongresse sind gemäß den Kongressrichtlinien zu organisieren.
- 3.6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in den Statuten genannten Ziele und Zwecke verwendet werden. Dies umfasst auch die Begleichung angemessener Verwaltungskosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinszwecke anfallen. Niemand darf von Aufwendungen, die nicht im Einklang mit den Zielen des Vereins stehen, oder einer unverhältnismäßigen Entschädigung profitieren. Die Mitglieder und die Mitglieder der ausführenden Organe dürfen keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen vom Verein erhalten. Darüber hinaus sind Rückerstattungen an Mitglieder auf die Höhe des finanziellen Beitrags bzw. den Zeitwert ihrer Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einlage beschränkt.

4. Struktur/Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die ordentliche Mitgliedschaft steht den folgenden zwei Gruppen von juristischen Personen und – sofern sie rechtsfähig sind – (Teil)Einrichtungen internationaler oder europäischer Organisationen offen:
 - 4.1.1. Der Förderung der Lehre, der klinischen Praxis, der Wissenschaft und der Forschung auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie Kopf- und Halschirurgie („ORL-HNS“) gewidmete oder Teilgebieten der ORL-HNS gewidmete sowie multidisziplinäre Organisationen („die Europäischen Gesellschaften für HNO-Subspezialitäten“).
 - 4.1.2. Den nationalen ORL-HNS-Gesellschaften aller europäischen Länder einschließlich Israels, die von den Vereinten Nationen anerkannt sind („die nationalen Gesellschaften“).

(Einzelne auch „die Gruppe“, zusammen: „die Gruppen“)

- 4.1.3. Vereine, die aus den vorstehend angeführten juristischen Personen bestehen, können ebenfalls Mitglieder werden.
- 4.2. Eine juristische Person, die die Mitgliedschaft in der Confederation anstrebt, hat ein schriftliches Aufnahmeansuchen an das Präsidium zu richten. In diesem Ansuchen ist auch anzuführen, welcher Gruppe der Aufnahmewerber angehören will.
- 4.3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes entscheidet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet durch einfache Mehrheit. Das Präsidium schlägt eine Zuteilung des neuen Mitglieds zu einer der Gruppenvor. Für die Zuordnung von Stimmrechten gilt 6.5 unten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Ratifikation (Beschluss) der Generalversammlung wirksam.
- 4.4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden und ist an das Präsidium zu richten. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind anfallende Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- 4.5. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Das Präsidium kann ein Mitglied auch aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder die Confederation schädigenden Verhaltens ausschließen. Das Mitglied ist vor einem solchen Ausschluss anzuhören.
- 4.6. Jedes Mitglied hat eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die alle Mitteilungen der Confederation gerichtet werden können. Die interne Kommunikation, auch an die jeweiligen Vertreter, obliegt jedem Mitglied selbst.
- 4.7. Die Einzelmitgliedschaft steht den folgenden natürlichen Personen offen:
 - 4.7.1. europäischen und nicht-europäischen HNO-Ärzten, die im Bereich ORL-HNS praktizieren bzw. im Ruhestand sind,
 - 4.7.2. anderen Fachleuten aus dem HNO-Bereich.
 - 4.7.3. Sämtliche Aufnahmewerber müssen sich bei den medizinischen Aufsichtsbehörden in ihrem Wohnsitzland bzw. in dem Land, in dem sie praktizieren, in „good standing“ befinden; dazu gehört (gegebenenfalls) eine aufrechte Approbation zum Zeitpunkt des Antrags, und es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen oder ethischen Sanktionen gegen sie verhängt worden sein.
- 4.8. Alle Einzelmitglieder haben vollen Zugang zu den Leistungen der Confederation; das Präsidium legt diese Leistungen fest.

- 4.9. Das Kern-Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister, entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern. Das Kern-Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4.10. Einzelmitglieder können an der Generalversammlung (6.1.-6.7.) teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. 4.3. bis 4.6. gelten entsprechend mit den folgenden Abweichungen:
- 4.10.1. Einzelmitglieder können jederzeit aus der Confederation austreten. Der Austritt wird für das folgende Jahr wirksam und kann jeweils bis zum Jahresende erklärt werden.
 - 4.10.2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Einzelmitglieds. Einzelmitglieder können durch das Präsidium ausgeschlossen werden (4.5.):
 - 4.10.2.1. mit sofortiger Wirkung, wenn sie während einer Dauer von zwei Jahren ihrer Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommen;
 - 4.10.2.2. mit sofortiger Wirkung, wenn sie die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft (4.7.1. bis 4.7.2.) nicht mehr erfüllen;
 - 4.10.2.3. ohne Angabe von Gründen mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Jahres.
- 4.11. Die Confederation sieht sich der Förderung eines inklusiven Umfelds verpflichtet, das all ihre Mitglieder repräsentiert.
- 4.12. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass alle Mitglieder der Confederation unabhängige natürliche oder juristische Personen sind. Die Confederation haftet daher nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder.

5. **Präsidium**

- 5.1. Das Präsidium besteht aus
- 5.1.1. dem Präsidenten und einem Präsident-Elect
 - 5.1.2. dem Generalsekretär und einem Generalsekretär-Elect
 - 5.1.3. dem Schatzmeister und einem Schatzmeister-Elect
 - 5.1.4. einem Vertreter, der von der UEMS ORL Section and Board delegiert wird, und einem Vertreter, der vom European Board Examination in Otorhinolaryngology (EBEORL-HNS) delegiert wird,
 - 5.1.5. den Präsidenten der kommenden zwei zweijährlichen Konferenzen/Kongresse
 - 5.1.6. dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister der unmittelbar vorangegangenen Funktionsperiode

5.1.7. dem Coordinator of Education

5.1.8. zwei Senior Counsellors

5.2. Zusammensetzung/Bildung des Präsidiums

- 5.2.1. Der Präsident-Elect, der Generalsekretär-Elect und der Schatzmeister-Elect werden von der Generalversammlung entsprechend den Bestimmungen in 5.4 und 5. gewählt.
- 5.2.2. Nach dem Ausscheiden des Präsidenten rückt der bisherige Präsident-Elect in das Amt des Präsidenten auf. In selber Weise rücken der Generalsekretär-Elect und der Schatzmeister-Elect in die Position des Generalsekretärs bzw. des Schatzmeisters auf.
- 5.2.3. Die in 5.1.4 genannten Mitglieder des Präsidiums werden von den entsprechenden Mitgliedern entsandt. Die zu entsendende natürliche Person muss selbst Mitglied des entsendungsberechtigten ordentlichen Mitglieds der Confederation sein.
- 5.2.4. Die Präsidenten der zwei jeweils bevorstehenden Konferenzen/Kongresse sind kraft ihrer Position in der Bewerbung, die für diese Konferenzen/Kongresse von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt (6.6.8) wurde, Mitglieder des Präsidiums.
- 5.2.5. Der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister aus der unmittelbar vorausgegangenen Funktionsperiode sind kraft dieser vergangenen Funktion Mitglieder des Präsidiums.
- 5.2.6. Der Coordinator of Education wird von den stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern gewählt.
- 5.2.7. Die Senior Counsellors werden von den stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern gewählt und abberufen und üben eine beratende Funktion aus.
- 5.2.8. Mitglieder des Präsidiums können zur selben Zeit nur je eine Funktion im Präsidium ausüben.
- 5.2.9. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums muss über eine Lehrbefugnis gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 (venia docendi) oder eine vergleichbare Lehrbefugnis einer akkreditierten Privatuniversität (§ 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020) oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis verfügen. Die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Institution wird als gleichwertig angesehen.
- 5.2.10. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, allfällige maßgebliche Interessenskonflikte offenzulegen. Der Interessenskonflikt wird auf der CEORL-HNS-Website veröffentlicht.

5.3. Amtszeit des Präsidiums

- 5.3.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist die Wiederwahl von Organen in derselben Funktion nicht zulässig.
- 5.3.2. Die Amtszeit des Präsidenten, des Präsident-Elect, des Generalsekretärs, des Generalsekretärs-Elect, des Schatzmeisters und des Schatzmeister-Elect beträgt zwei Jahre. Der Schatzmeister kann einmalig als Schatzmeister-Elect wiedergewählt werden.
- 5.3.3. Die Präsidenten der kommenden zwei zweijährlichen Konferenzen/Kongresse, die von der Confederation organisiert werden sollen, sind für die vier Jahre vor der jeweiligen Konferenz/dem jeweiligen Kongress Mitglieder.
- 5.3.4. Die Amtszeit der Entsandten der UEMS ORL Section und EBEORL-HNS beträgt vier Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Amtszeit des Amtes des Entsandten in der UEMS ORL Section and Board bzw. EBEORL-HNS. Sie kann einmalig für weitere vier Jahre verlängert werden.
- 5.3.5. Die Amtszeit des Coordinator of Education beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3.6. Die Amtszeit der Senior Counsellors beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3.7. Bestehende Mitglieder des Präsidiums bleiben auch über ihre vorgesehene Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis für ihre Position ein neues Mitglied gewählt bzw. entsandt wurde.

5.4. Wahl der Amtsträger-Elect des Präsidiums

- 5.4.1. Jede natürliche Person, die Mitglied eines Vereins ist, der ein ordentliches Mitglied der Confederation ist, kann zum Präsidenten-Elect, Generalsekretär-Elect bzw. Schatzmeister-Elect gewählt werden.
- 5.4.2. Um von der Generalversammlung wählbar zu sein, muss der Kandidat Unterstützungserklärungen vorweisen:
Erstens von der nationalen Gesellschaft, in der der Kandidat Mitglied ist. Zweitens von einer der folgenden Gesellschaften: EAONO, EHNS, ELS, ERS, EAFPS und ESPO. Und drittens von einer weiteren Europäischen Gesellschaft für HNO-Subspezialitäten.

5.5. Im Fall der Verhinderung eines der Amtsträger übernimmt der zugehörige Amtsträger-Elect als Stellvertreter vorübergehend dessen Aufgabe.

5.6. Aufgaben und innere Organisation des Präsidiums

- 5.6.1. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und vertritt den Verein nach außen.

- 5.6.2. Der Generalsekretär ist für die laufende Verwaltung der Confederation verantwortlich und hat sich zu bemühen, die Kommunikation zwischen und innerhalb der Gruppen zu fördern.
- 5.6.3. Der Schatzmeister ist für die finanziellen Agenden zuständig.
- 5.6.4. Das Kern-Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister, ist für das Tagesgeschäft und dringende Entscheidungen zuständig. Das Kern-Präsidium kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu treffen. Wichtige Entscheidungen sind vom gesamten Präsidium zu treffend, falls notwendig in einer außerordentlichen Sitzung. Im Falle einer Verhinderung werden die Funktionäre jeweils durch den jeweiligen Elect vertreten.
- 5.6.5. Das Präsidium tritt zumindest einmal jährlich an Ort und Datum, die nach Möglichkeit bei der vorhergehenden Sitzung beschlossen wurden, zusammen. Die Teilnahme von Gästen, insbesondere von Personal zur Besorgung des Tagesgeschäftes, kann mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zugelassen werden. Jede Nationale Gesellschaft und jede Europäische Gesellschaft für HNO-Subspezialitäten hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht in Sitzungen des Präsidiums zu entsenden.
- 5.6.6. Das Präsidium ist das Leitungsorgan der Confederation.
- 5.6.7. Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte der Confederation.
- 5.6.8. Das Präsidium hat an die Generalversammlung der Confederation über deren Tätigkeiten und Finanzgebarung zu berichten.
- 5.6.9. Das Präsidium erstellt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung der Confederation innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr.
- 5.6.10. Das Präsidium bereitet die Generalversammlungen der Confederation vor.
- 5.6.11. Das Präsidium hat das Recht, einen Verwaltungssekretär oder anderes geeignetes Personal zur Besorgung des Tagesgeschäftes der Confederation zu nominieren und diesen mit dem Aufbau und der Verwaltung des Sekretariats zu betrauen.
- 5.6.12. Der Generalsekretär des Präsidiums ist dafür verantwortlich, die Tagesordnungen für die Versammlungen des Präsidiums und der Generalversammlung zumindest sechs Wochen vor der jeweiligen Versammlung vorzubereiten und die Mitglieder einzuberufen. Das Datum der Versammlungen des Präsidiums und der Generalversammlung ist sechs Wochen vor dem Termin auf der Website der Confederation zu veröffentlichen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung auf der Website der Confederation zu veröffentlichen und an die Mitglieder auf elektronischem Weg zu verschicken.

- 5.6.13. Alle Mitglieder des Präsidiums können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte für Präsidiumssitzungen bis vier Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail ausreichend) gegenüber dem Generalsekretär verlangen. Ordentliche Mitglieder können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung bis vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (E-Mail ausreichend) gegenüber dem Präsidium, zu Händen des Generalsekretärs, verlangen.
- 5.6.14. Das Präsidium nominiert einen Webmaster, um eine öffentliche Website für die Confederation einzurichten und zu pflegen. Die nationalen Gesellschaften und die Europäischen Gesellschaften für HNO-Subspezialitäten sind dabei für ihre jeweiligen Teile verantwortlich, um eine einheitliche Website für alle europäischen ORL-HNS Aktivitäten zu ermöglichen. Das Präsidium ist für die rechtzeitige Ankündigung der Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen sowie deren Tagesordnungen verantwortlich.
- 5.6.15. Das Präsidium ist berechtigt, Kongress-Richtlinien zu erarbeiten und einen professionellen Kongressorganisator (PKO) zu engagieren, um die Kongresse/Konferenzen und Versammlungen der Confederation zu organisieren.
- 5.6.16. Die Verbandsverwaltung der Confederation hat eine Person zum Geschäftsführer zu bestellen, der für Verwaltungsangelegenheiten der Confederation zuständig ist. Der Präsident kann dem Geschäftsführer die Vollmacht erteilen, im Namen der Confederation als Kontaktperson für Finanzinstitute zu fungieren. Diese Vollmacht ist auf das Recht zu beschränken, Informationen über die Bankkonten der Confederation und Finanztransaktionen anzufordern und darauf zuzugreifen, um Verwaltungs- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Finanztransaktionen im Namen der Confederation zu tätigen, zu managen, zu autorisieren oder auszuführen.
- 5.6.17. Über die Vergabe von Stipendien und Preisen entscheidet das Präsidium.
- 5.6.18. Das Präsidium entscheidet durch einfache Mehrheit, wobei zumindest 50% seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Im Fall von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Senior Counsellors und der Coordinator of Education haben kein Stimmrecht.
- 5.6.19. Auf Anweisung des Präsidenten können Sitzungen des Präsidiums auch im Wege von Telefon- bzw. Videokonferenzen abgehalten und darin wirksam Beschlüsse gefasst werden, sonst (Umlauf-)Beschlüsse auf elektronischem Weg gefasst werden sowie einzelne Präsidiumsmitglieder auf fernmündlichem oder sonst elektronischem Weg an Sitzungen teilnehmen und ihre Stimme abgeben.
- 5.6.20. Für dringende Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, oder in Fällen von höherer Gewalt, die ein persönliches Zusammenkommen unmöglich machen, sind Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg auf Verlangen eines Mitgliedes des (Kern-)Präsidiums zulässig, sofern zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder bzw. im Fall einer Entscheidung des Kern-Präsidiums, zwei

Drittel seiner Mitglieder damit einverstanden sind. Die Entscheidung selbst wird durch einfache Stimmenmehrheit getroffen.

- 5.7. Mitglieder können – unbeschadet der Bestimmung 5.6.5 oben – von ihnen benannte Personen als Vertreter in die Sitzungen des Präsidiums zur Online-Teilnahme entsenden, wenn sie diese beim Generalsekretär zumindest vier Wochen vor der Präsidiumssitzung anmelden. Diese Vertreter nehmen als Gast mit Rederecht an der Sitzung teil.

6. Generalversammlung der Confederation

- 6.1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, entsprechend der in 6.5 genannten Anzahl an Stimmen einen oder mehrere Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. Mehrere Stimmen eines ordentlichen Mitglieds können auch auf einen Vertreter vereinigt und von diesem ausgeübt werden.
- 6.2. Jedes ordentliche Mitglied hat bei sonstigem Verlust der Rechte das Präsidium zu Händen des Generalsekretärs spätestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung schriftlich zu informieren, wer sein(e) Vertreter ist/sind.
- 6.3. Alle Präsidiumsmitglieder können an der Generalversammlung, in der ihnen zudem eine Rederecht zukommt, teilnehmen. Andere Personen können als Gäste – ohne Stimm-, Rede-, Frage- oder Informationsrecht – an der Generalversammlung teilnehmen, wenn sie sich spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretär zur Teilnahme anmelden.
- 6.4. Ämter in der Generalversammlung
- 6.4.1. Der Präsident und der Generalsekretär sind Vorsitzender bzw. Generalsekretär der Generalversammlung.
- 6.4.2. Bei Abwesenheit des Präsidenten und/oder des Generalsekretärs werden die Positionen vom Präsidenten-Elect bzw. dem Generalsekretär-Elect besetzt.
- 6.5. Stimmrechte:
- 6.5.1. Jede nationale Gesellschaft hat eine Stimme.
- 6.5.2. Den Gesellschaften für HNO-Subspezialitäten kommen folgende Stimmrechte zu:
- 6.5.2.1. EAONO, EHNS, ELS, ERS, ESPO und EAFPS haben je fünf Stimmen
- 6.5.2.2. Alle anderen Gesellschaften für HNO-Subspezialitäten haben je eine Stimme.
- 6.5.3. Die Young Confederation hat zwei Stimmen und entsendet zwei wahlberechtigte Vertreter in die Generalversammlung: Einen, der Ärzte in Facharztausbildung vertritt. Einen, der Fellows in nicht leitender Funktion vertritt.

- 6.5.4. Die UEMS ORL Section and Board hat zwei Stimmen. EBEORL-HNS hat eine Stimme.
- 6.5.5. Jedes stimmberechtigte Präsidiumsmitglied hat auch eine Stimme in der Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit in der Generalversammlung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.5.6. Vertretung bei der Stimmrechtsausübung ist mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Vertreter des jeweiligen Mitglieds oder auch eines anderen Mitglieds zulässig. Ein Vertreter kann die Stimmen von bis zu drei Mitgliedern auf sich vereinen.
- 6.5.7. Gesellschaften für HNO-Subspezialitäten haben bei ihrer Aufnahme – unbeschadet 6.5.2 oben – je eine Stimme. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung im Rahmen der Ratifikation der Mitgliedschaft eine höhere Stimmenanzahl festlegen.
- 6.5.8. Keine der beiden Gruppen kann mehr als 60% aller Stimmen auf sich vereinigen:
 - 6.5.8.1. Würde diese Grenze durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds (oder mehrerer) überschritten werden, so ist zur Ratifikation der Mitgliedschaft(en) und statutengemäßen Neuverteilung der Stimmrechte ein Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung unter Anwesenheit bzw. Vertretung von 50% aller Stimmen erforderlich.
 - 6.5.8.2. Würde diese Grenze durch das Ausscheiden von Mitgliedern überschritten werden, so hat die Generalversammlung entsprechend 6.5.8.1 oben über die Neuverteilung der Stimmrechte zu beschließen. Bis zu einer solchen Neuverteilung ist zur wirksamen Beschlussfassung in der Generalversammlung zusätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb jeder der Gruppen erforderlich.
- 6.6. Die Generalversammlung der Confederation ist die Mitgliederversammlung und hat die Rechte und Pflichten, die das Gesetz der Mitgliederversammlung gibt, und insbesondere die folgenden:
 - 6.6.1. Sie muss alle zwei Jahre zusammentreten, nach Möglichkeit im Rahmen der Konferenz/des Kongresses der Confederation desselben Jahres.
 - 6.6.2. Die Tagesordnung hat zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht zu werden.
 - 6.6.3. Sie hat die grundsätzliche Linie der Confederation zu bestätigen.
 - 6.6.4. Sie empfängt den Bericht des Präsidenten.
 - 6.6.5. Sie empfängt den Bericht des Schatzmeisters.
 - 6.6.6. Sie empfängt und genehmigt den Bericht der Rechnungsprüfer.

- 6.6.7. Sie empfängt und genehmigt das jährliche Budget.
 - 6.6.8. Sie beschließt und wählt zumindest vier Jahre im Voraus gemäß den Kongress-Richtlinien den Ort und den Kongresspräsidenten der Konferenz/des Kongresses der Confederation, die/der alle zwei Jahre stattfindet. Wird eine Entscheidung über den Ort notwendig und kann dazu nicht rechtzeitig die Generalversammlung befasst werden, so kann das Präsidium den Ort wählen und bei der darauffolgenden Generalversammlung bestätigen lassen. Für den Fall, dass nur ein Ort vorgeschlagen wird, bedarf es keiner Entscheidung durch die Generalversammlung. In diesem Fall wird der Vorschlag der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.
 - 6.6.9. Sie kann Mitgliedsbeiträge einführen und über ihre Höhe entscheiden.
 - 6.6.10. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht an anderer Stelle ein höheres Zustimmungserfordernis vorgesehen ist.
 - 6.6.11. Sie benötigt ein Quorum von 50% aller Stimmen. Wenn die Generalversammlung das Quorum zum Zeitpunkt des geplanten Beginns der Versammlung nicht erreicht, beginnt sie mit einer 30-minütigen Verzögerung. Die Generalversammlung erreicht dann – sofern in anderen Bestimmungen nicht gesondert ein Quorum vorgesehen ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen das Quorum und hat die Tagesordnung abzuhandeln.
 - 6.6.12. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung können durch eine Zweidrittelmehrheit bei der Generalversammlung beantragt werden, wenn zumindest 50% der Stimmen anwesend oder vertreten sind.
 - 6.6.13. Das Protokoll von Versammlungen ist vom Präsidenten zu bestätigen und innerhalb von 10 Wochen vom Generalsekretär zu veröffentlichen. Das Protokoll ist bei der nächsten Generalversammlung der Confederation zu genehmigen.
 - 6.6.14. In Fällen höherer Gewalt, die eine planmäßige Generalversammlung unmöglich oder undurchführbar machen, sind Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg auf Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses zulässig.
- 6.7. Die Generalversammlung ist für alle natürlichen Personen als Beobachter ohne Rederecht offen, die Mitglieder eines Vereins sind, der ein ordentliches Mitglied der Confederation ist. Die Generalversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit entscheiden, die jeweilige Versammlung auch für Gäste, insbesondere für Kongressteilnehmer, zu öffnen.

7. **Young Confederation**

- 7.1. Die Young Confederation ist eine Gruppe von Personen innerhalb der CEORL-HNS, die eine Sektion bildet.
- 7.2. Europäische und nicht-europäische HNO-Ärzte, die auf dem Gebiet ORL-HNS praktizieren und zum Zeitpunkt des Beitrittsantrages jünger als 45 Jahre sind, können beantragen, Mitglied der

Young Confederation zu werden. Aufnahmewerber müssen sich bei den medizinischen Aufsichtsbehörden in ihrem Wohnsitzland bzw. in dem Land, in dem sie praktizieren, in „good standing“ befinden; dazu gehört (gegebenenfalls) eine aufrechte Approbation zum Zeitpunkt des Antrags, und es dürfen keine Disziplinarmaßnahmen oder ethischen Sanktionen gegen sie verhängt worden sein.

- 7.3. Die Mitgliedschaft in der Young Confederation endet automatisch mit dem Ende des Jahres, in dem das jeweilige Mitglied 45 Jahre alt wird.
- 7.4. Die Mitglieder der Young Confederation organisieren sich in einem transparenten demokratischen Prozess, um die Vertreter zu wählen und das Stimmrecht auszuüben (6.5.3.). Sie stellen sicher, dass die Bestimmungen unter 7.2. und 7.3. eingehalten werden. Sie haben ihre eigene Geschäftsordnung für die Auswahl der Vertreter und die Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung. Sie teilen dem Präsidium jeden Wechsel ihrer Vertreter innerhalb von 30 Tagen nach dem Wechsel mit. Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Präsidium genehmigt werden. Sie entscheiden selbst, wer der Young Confederation beitreten kann und wie die Mitgliedschaft bei dieser endet.

8. Rechnungsprüfer

- 8.1. Die Generalversammlung der Confederation wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ der Confederation angehören.
- 8.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Confederation laufend zu kontrollieren. Sie haben über deren Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung zu berichten.
- 8.3. Das Präsidium der Confederation hat den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- 8.4. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung der Confederation über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 8.5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Confederation bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 8.6. Zusätzlich zu den beiden von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern können die Bücher der Confederation jährlich über einen Beschluss des Präsidiums oder wenn dies ein gesetzliches Erfordernis ist von einem von diesem zu bestimmenden externen Wirtschaftsprüfer kontrolliert und bestätigt werden.

9. Interne Schlichtungseinrichtung

- 9.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen, bei der es sich um kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO handelt.

- 9.2. Die interne Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Schiedsrichtern aus dem Kreis der natürlichen Personen, die selbst Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der Confederation sind, zusammen. Sie wird gebildet, indem ein Streitteil dem Präsidium schriftlich einen Schlichter namhaft macht. Über Aufforderung des Präsidiums hat der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen ebenfalls einen Schlichter namhaft zu machen. Innerhalb weiterer sieben Tage haben die so nominierten Schlichter einen dritten Schlichter als Vorsitzenden der internen Schlichtungsstelle zu bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Schlichter dürfen keinem Organ der Confederation mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Grund für die Streitigkeit ist.

- 9.3. Die interne Schlichtungseinrichtung hat beide Seiten zu hören und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Anwesenheit oder Vertretung von zumindest der Hälfte der Stimmen und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation des Vereins zu beschließen. Die Generalversammlung hat einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung von nicht-gewinngerichteten Zwecken übertragen werden, die vorzugsweise Forschung und Wissenschaft im Bereich der vom Vereinszweck erfassten Fachgebiete fördert. Gleiches gilt auch für den Fall des Wegfalls des begünstigten gemeinnützigen Zwecks des Vereins.
- 10.3. Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder eine Auflösung des Vereins von Amts wegen oder der Beendigung des früheren steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen, das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten übrig ist, für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Sofern dies möglich und zulässig ist, ist das Vermögen Einrichtungen zuzuwenden, die die gleichen oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.

11. Sondermitgliedschaft

- 11.1. Ehrenmitgliedschaft
Eine Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die der Confederation besondere Dienste erwiesen haben. Ehrenmitgliedschaften werden vom Präsidium verliehen. Ein Ehrenmitglied hat das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen, jedoch kein Wahlrecht.

- 11.2. Corporate-Partnerschaften
Firmen, die auf dem Gebiet der ORL-HNS aktiv sind, können beim Präsidium Antrag auf eine Firmenpartnerschaft stellen. Bedingungen, Umfang und Dauer der Firmenpartnerschaft werden im Einzelfall entschieden. Kongress-Services im Zusammenhang mit Firmenpartnerschaften sind gemäß den Kongress-Richtlinien zu koordinieren und zu behandeln.
- 11.3. Co-optierte Mitgliedschaft
Nationale ORL-HNS-Vereine außereuropäischer Länder können co-optierte Mitglieder werden. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme co-optierter Mitglieder. Ein co-optiertes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. 6.2 gilt sinngemäß. Sie haben kein Wahlrecht.
- 11.4. Affiliate-Mitgliedschaft
Gesellschaften, die in Verbindung zu Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie stehen und nicht bereits in 4.1.1 bis 4.1.3 genannt sind, können sich um eine Affiliate-Mitgliedschaft bewerben. Über die Aufnahme von Affiliate-Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Affiliate-Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht.

Die genaue Übereinstimmung der
vorstehenden Übersetzung mit der -
angehefteten - vorliegenden - Urschrift-
beglaubigten Abschrift-Ablichtung-bestätige
ich unter Berufung auf meinen Eid

Wien, 5.6.2020

